

RICHTLINIEN (Infoblatt für Grabnutzungsberichtigte)

über Natur- und Umweltschutz am Friedhof

Friedhof- und Grabpflege, Grabgestaltung

Diese Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofsordnung 2010 und werden mit dieser rechtswirksam.

I. Beschaffenheit von Särgen

Sargausstattung, Sargbeigaben und sonstige Gegenstände

Gemäß Verordnung der oö. Landesregierung vom 24. 1. 1994, LGBl. Nr. 14/1994, i. d. g. F. dürfen

1. für die Erdbestattung nur Säрге aus Holz, ausgenommen Tropenholz, verwendet werden. Die Verwendung von Hartholz ist untersagt, falls die natürlichen Abbaubedingungen wegen der Bodenbeschaffenheit ungünstig sind. Die Sarginnenausstattung sowie die Sargbeigaben und die Totenbekleidung dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material bestehen und müssen frei von Metallen und Kunststoffen sein.
2. Hinsichtlich der Vorschriften für die Feuerbestattung wird auf die Bestimmungen in der oben zitierten Verordnung verwiesen. Bei **Urnengräbern** müssen verrottbare Urnen verwendet werden.

II. Grabgestaltung und Grabpflege

Der Friedhof sollte als Ort der Besinnung und Begegnung für die Hinterbliebenen entsprechend gestaltet und eingerichtet sein (Ruhebänke, Brunnen, Schattenbäume, Platzgestaltung, Parkplätze, Grünflächen usw.)

1. Die Gestaltung der einzelnen Grabstätten am Friedhof hat so zu erfolgen, dass sie
 - a) der Würde und Weihe des Friedhofes entsprechen,
 - b) das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen und
 - c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen.

Auf Art. XII der diözesanen Friedhofsordnung 2010 wird ausdrücklich verwiesen.

2. Die Friedhofverwaltung kann Abteilungen/Sektionen einrichten, in denen besondere Gestaltungsvorschriften einzuhalten sind.

3. Die Gräber dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Steinen, Kies, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden.

4. Die von der Friedhofverwaltung genehmigten Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks folgend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofverwaltung kann aber auch selbst Fundamente für Grabdenkmäler – insbesondere bei Neuanlage eines Gräberfeldes – errichten und die Kosten hiefür anteilig den grabberechtigten Personen zur Bezahlung vorschreiben. Grabsteine müssen zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis stehen und dürfen das ortsübliche Maß nicht übersteigen. Die Breite der Grabeinfassung darf 20 cm nicht übersteigen. Die Grabsteine müssen wenigstens 10 cm stark sein und müssen standsicher mindestens mit einem Sicherungsdorn im Fundament verankert sein. Allfällige diesbezügliche Ö-Normen und sonstige baurechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

5. Bei der Bepflanzung der Gräber sollen möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen mit Symbolcharakter verwendet werden.

Die Saisonbepflanzung soll möglichst im Erdreich der Grabfläche erfolgen. Die Verwendung von Kunststoffen und ähnlichem bei der Grabgestaltung ist unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden, von den Nutzungsberechtigten aber lediglich in die zustehende Grabfläche und dürfen diese seitlich nicht überragen.

Zum Schutz der Torfmoore soll von der Verwendung von Torf bei der Grabpflege abgesehen werden.

6. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), von Pestiziden und Streusalz ist im gesamten Friedhofsbereich ausnahmslos untersagt.

III. Abfallentsorgung

7. Die Abfallentsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Interesse des Natur- und Umweltschutzes in Form der Abfalltrennung zu erfolgen, wobei auf Abfallvermeidung (z. B. Grablichtern in wiederverwendbaren Glasbehältern) bestmöglich zu achten ist.

Auf Art. XVIII der diözesanen Friedhofordnung 2010 wird verwiesen.

8. Verrottbare Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten Personen und Friedhofbesuchern in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln (z. B. Erde, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Töpfe, Zweige, Laub und verschmutztes Zeitungspapier).

9. Glas ist in dementsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen

10. Grablichter in Kunststoffbehältern (sollten nach Möglichkeit vermieden werden) und andere Abfälle, die keiner Verwendung zugeführt werden können, müssen in die Restabfalltonne entsorgt werden.

11. Gestecke und Kränze dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Zum Beispiel sollen Kränze auf Stroh-, um Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein.

Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.

12. Werden z. B. bei Gestecken gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.

13. Bei Änderung, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen am Friedhofgelände

bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofverwaltung.

14. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten.

15. Bei Urnengräbern ist der Blumenschmuck nur auf dem im Boden befindlichen Stein erlaubt. Ein Grablicht kann auf dem Sims unter dem Namenszug gestellt werden.

Beschluss Pfarrgemeinderat Dorf an der Pram,
13. Mai 2019